

Satzung des
MOTORSPORTCLUB
WIESLAUFTAL e.V.
im ADAC
- Sitz Rudersberg -

April 2024



Ortsclub
im ADAC



Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Ziele	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Aufnahme	3
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Organe	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung	5
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 11 Der Vorstand	6
§ 12 Der Ausschuss	6
§ 13 Rechnungsprüfer	7
§ 14 Ehrenrat	7
§ 15 Auflösung	8
§ 16 Vermögensverwendung	8
§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 8. April 1952 in Rudersberg gegründete Club (Verein) führt den Namen
MOTORSPORTCLUB WIESLAUFTAL e. V. im ADAC
- (II) Der Vereinssitz ist 73635 Rudersberg
- (III) Er bildet eine Vereinigung von Freunden des Motorsports
- (VI) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (I) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Förderung sportlicher Übungen/Leistungen und Veranstaltungen/Wettkämpfe unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen verwirklicht.
Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (III) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- (IV) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- (V) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (I) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Clubs werden.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Club muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Jedes neue Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung
- (III) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Ehrenrat eingelegt werden, der endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- (I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt
 - b) Tod (Ableben)
 - c) Ausschluss
- (II) Der Austritt aus dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erklärt werden.
- (III) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - b) das Mitglied durch sein Verhalten gegen die Zielsetzungen und Interessen des Clubs gröblich verstößt.
- (IV) Der Beschluss ist schriftlich mit einer Begründung zu fassen
- (V) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

§ 7 Organe

- Die Organe des Clubs sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ausschuss
 - d) der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs und wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich per e- Mail mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Sollte ein Club - Mitglied nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, kann eine herkömmliche Einladung in Papierform per Brief beantragt werden.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das das 7. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
- (II) Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (III) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
 - c) die Auflösung des Clubs
- (IV) Die Wahlen und Beschlussfassung erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (V) Anträge, die zum Gegenstand der Diskussion in der Mitgliederversammlung des Clubs gemacht werden sollen, können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht sein. Der Vorsitzende hat in diesem Falle die Tagesordnung vor Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (I) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Clubs geboten ist.
- (II) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs, vom Vorstand einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (III) § 9 gilt entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

- (I) Vorstand i.S. des§ 26 BGB sind:
- 1.) der Vorsitzende
 - 2.) der stellvertretende Vorsitzende
 - 3.) der Schriftführer
 - 4.) der Schatzmeister
 - 5.) der Sportleiter
- (II) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der stellvertretende Vorsitzende ist jedoch dem Club gegenüber verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- (III) Der Vorstand und der Ausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen und die Sitzungen von Ihm geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (V) Die Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Clubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes 2. Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- (VI) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Über die Höhe des angemessenen Ersatzanspruches beschließt der Vorstand.

§ 12 Der Ausschuss

- (I) Dem Ausschuss gehören an
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) eine weitere gerade Anzahl ordentlicher Mitglieder, mindestens jedoch vier ordentliche Mitglieder.
- (II) Der Ausschuss hat die Aufgabe
 - a) den Vorstand zu beraten
 - b) den Vorstand bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu unterstützen
 - c) den Vorstand bei der Führung des Clubs zu unterstützen
- (III) Die Mitglieder des Ausschusses können nur ordentliche Mitglieder des Clubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes 2. Jahr scheidet Mitglieder des Ausschusses wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- (IV) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Über die Höhe des angemessenen Ersatzanspruches beschließt der Vorstand.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (I) Zur Prüfung der Finanzgebarung können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand, Ausschuss und Ehrenrat bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (II) Dieser Absatz findet Anwendung, sofern zum Termin der Kassenprüfung noch keine Abschlussunterlagen von externen Steuerberatern vorliegen:
Für eine Entlastung des Vorstandes reicht die Prüfung der von dem Schatzmeister lieferbaren Unterlagen aus. Diese müssen die Geldbewegungen im zu prüfenden Zeitraum belegen können und die Auswertung der sportlichen Veranstaltungen stützen. Die Bilanz und Entwicklung werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Jahr geprüft. Kommt es dabei zu Unstimmigkeiten oder Zweifeln, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 14 Ehrenrat

- (I) Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt werden.
- (II) Die zur Wahl stehenden Mitglieder müssen mindestens 10 Jahre dem Verein angehören und sollen möglichst über 40 Jahre alt sein
- (III) Angehörige des Vorstandes und Ausschusses können nicht Mitglieder des Ehrenrates werden.
- (IV) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (V) Der Ehrenrat kann vom Vorstand oder einem Mitglied angerufen werden.
- (VI) Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Vereins, sowie im Falle eines Einspruches gegen die vom Vorstand verhängten Verwarnungen, Verweise und Ausschlüsse. Dazu hört der Ehrenrat die Beteiligten.
- (VII) Die Entscheidung des Ehrenrates hat schriftlich zu erfolgen und ist endgültig.
- (VIII) Darüber hinaus unterstützt der Ehrenrat den Vorstand und übernimmt die ihm vom Vorstand genannten Aufgaben.

§ 15 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung den oder die Liquidatoren.

§ 16 Vermögensverwendung

- (I) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die
gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Schorndorf.

Rudersberg, April 2024